

GETT-Statement zu Lifetime Warranties

„(Limited) Lifetime Warranty“ ist ein Garantieverprechen, das im EU-Raum unklar definiert ist und so in der Regel zu Missverständnissen führt. Meist sind es Hersteller aus den USA oder China, die mit diesem Begriff operieren bzw. diesen Service anbieten. Dem Kunde wird dabei ein über die gesetzliche Sachmangelfrist (Gewährleistung) hinausgehender Anspruch (Garantie) eingeräumt.

Die entscheidende Frage für Kunden im EU-Raum ist, wie sich eine „Lebenslange Garantie“ definiert. Es umfasst nämlich nicht etwa das Leben des Käufers oder die Dauer der Benutzung des Produktes. Auch sind überdurchschnittliche Garantiezeiten von 40 oder 50 Jahren davon ausgenommen.

Vielmehr handelt es sich um den Zeitraum der üblichen Lebensdauer eines Gerätes, der sich durch die übliche Dauer der Verwendung in Jahren ausdrückt. Das kann sowohl die übliche Nutzungsdauer beim Kunden beinhalten als auch die Lebensdauer beim Hersteller, also bis zum Einstellen der jeweiligen Produktlinie!

Im EU-Raum sorgen diese Garantieverprechen, die auf vermeintlich hohe Qualität und Haltbarkeit schließen lassen müssen, immer wieder für Verwirrung. Der Gesetzgeber steuert dieser unklaren Rechtslage und letztlich auch irreführenden Aussagen mit verschiedenen Gesetzen und Urteilen gegen. So verstößt ein Anbieter gegen das Wettbewerbsrecht, wenn er eine Garantie anbietet, die länger als 30 Jahre gelten soll. Dem entgegen steht das BGB § 202 Abs. 2. Damit würde er in die gesetzlich geregelten Verjährungsfristen eingreifen und diese verlängern, was „Lebenslange Garantie“ letztlich suggeriert. Anwendung gegen unklare und irreführende Formulierungen ist hingegen im UWG § 5 (Abs. 1 Punkt 7) geregelt, auf dessen Grundlage eine nicht weiter und nicht klar definierte „Lebenslange Garantie“ geahndet werden kann. Gleiches gilt für die so genannten „Limited Lifetime Warranties“, die sich trotz Einschränkungen und ggf. rechtskonformer Ausformulierungen am Ende ebenso auf eine „Lebenslange Garantie“ beziehen und damit meist im Unklaren bleiben.

GETT bietet im Rahmen der Gewährleistungs- und Garantiepolitik transparente Bedingungen. Als B-to-B-Anbieter gewähren wir eine gesetzliche, nicht geminderte Gewährleistung von 2 Jahren auf unsere Produkte. Garantien geben wir für bestimmte Produkte für bis zu 4 Jahren, wozu wir die jeweiligen Garantieansprüche klar und überschaubar definieren. Missverständliche Formulierungen wie „Lebenslange Garantie“ lehnen wir grundsätzlich ab und ermuntern unsere Kunden und Partner, diese Versprechen von anderen Herstellern kritisch zu hinterfragen.

André Zeidler

Produktmanager GETT Gerätetechnik GmbH